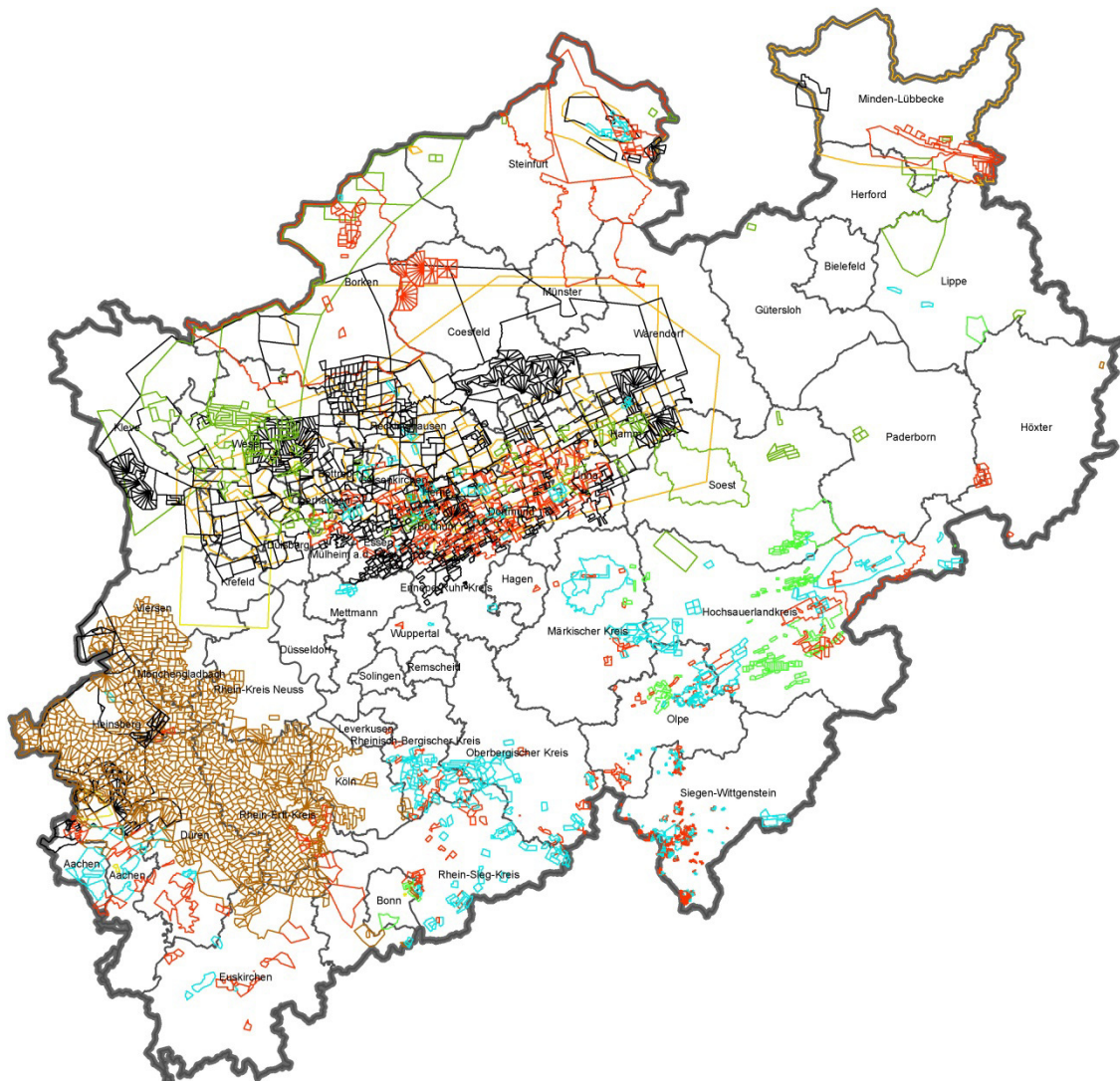




Merkblatt

Bergbauberechtigungen gemäß Bundesberggesetz im Land Nordrhein-Westfalen

(MerkBergberNRW)





Vorbemerkungen

Mit der Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form wird dem Auftrag, die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, in diesem Dokument sprachlich nicht angemessen entsprochen. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Paragraphen beziehen sich - soweit nicht anders bezeichnet - auf das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in seiner jeweils gültigen Fassung. <http://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/>

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Bergbauberechtigungen (§ 6)	4
3	Erlaubnis (§§ 7, 10, 11)	4
3.1	Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken	4
3.2	Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung	4
3.3	Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken	5
3.4	Antragsinhalt	5
3.4.1	Arbeitsprogramm	5
3.4.2	Änderungen des Arbeitsprogramms	7
3.5	Befristung der Erlaubnis	7



3.6	Erteilung der Erlaubnis	7
3.7	Unterbrechung der Aufsuchung.....	7
3.8	Verlängerung der Laufzeit einer Erlaubnis.....	8
3.9	Verkleinerung des Feldes einer Erlaubnis	8
3.10	Berichterstattung	8
3.11	Erlöschen einer Erlaubnis.....	9
3.12	Gewinnung von Bodenschätzen bei Aufsuchungsarbeiten	9
4	Bewilligung (§§ 8, 10, 12).....	10
4.1	Antragsinhalt	10
4.2	Befristung einer Bewilligung	10
4.3	Erteilung der Bewilligung	10
4.4	Unterbrechung der Gewinnung	11
4.5	Verlängerung der Laufzeit einer Bewilligung.....	11
4.6	Berichterstattung	11
4.7	Erlöschen einer Bewilligung	11
5	Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 9, 13 und 17)	12
6	Karten und Lagerisse für Bergbauberechtigungen.....	12
7	Kosten.....	12

Anlage 1: Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz

Anlage 2: Muster für eine Jahresberichterstattung

Anlage 3: Karte für eine Erlaubnis (Muster)

Anlage 4: Lageriss für eine Bewilligung (Muster)



1 Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht auf volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Bodenschätze wie Kohlenwasserstoffe, Steinkohle, Braunkohle, Salze usw. Dies sind die sogenannten bergfreien Bodenschätze, für deren Aufsuchung oder Gewinnung eine Bergbauberechtigung nach dem Bundesberggesetz bestehen muss. Das vorliegende Merkblatt beschreibt Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Verleihung, Bearbeitung, Verlängerung und Aufhebung von Bergbauberechtigungen. Das Merkblatt behandelt dabei die hier relevanten Bestimmungen nicht vollständig, sondern bildet einen Einstieg in die Thematik und soll im Vorfeld einer Antragstellung Sachverhalte der Verfahren und den Zugang zu weiteren Informationen aufzeigen.

Für die Zulassung konkreter betrieblicher Maßnahmen im Rahmen einer Aufsuchung oder Gewinnung, zum Beispiel das Niederbringen von Bohrungen, benötigt der Bergbauunternehmer neben der Bergbauberechtigung grundsätzlich eine gestattende Entscheidung in Form einer sogenannten Betriebsplanzulassung. Sachverhalte in diesem Zusammenhang werden in diesem Merkblatt nicht behandelt. Sie können bei der Bezirksregierung Arnsberg erfragt werden.

Das Konzessionssystem im Bergbau in Deutschland ist im internationalen Vergleich ein sogenanntes "Open Door" System, das heißt, die Vergabe einer freien Explorationsfläche erfolgt nicht in einem periodischen Bieterverfahren (Beispiel: Norwegen, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland mit sogenannten "Licensing Rounds"), sondern über Einzelanträge nach dem in diesem Merkblatt beschriebenen Verfahren, wenn die Voraussetzungen des Antragstellers und seines Antrags erfüllt sind.

Der Internetdienst WebMapService (WMS) "Bergbauberechtigungen in NRW" zeigt die im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden und die seit 1982 erloschenen Felder der Bergbauberechtigungen mit Angaben zu Feldesnamen, Feldesgröße, Bodenschatz, Berechtigungsart, Rechtsinhaber sowie ggf. die zeitliche Befristung. Die Geodaten zum WMS "Bergbauberechtigungen in NRW" werden im Rahmen von Open Data zum Download bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt als Atom-Feed, über den die Daten in verschiedenen Formaten (Shapefile, GML, GeoJSON) heruntergeladen werden können. Zugehörige Metadaten können über das GEOportal NRW abgerufen werden.



2 Bergbauberechtigungen (§ 6)

Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen will, muss eine Bergbauberechtigung haben. Nach dem Bundesberggesetz gibt es folgende Bergbauberechtigungen.

- Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen,
es gibt drei Arten von bergrechtlichen Erlaubnissen:
 - Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken,
 - Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung,
 - Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken,
- Bewilligung und Bergwerkseigentum zur Gewinnung von Bodenschätzen,
- alte aufrechterhaltene Bergbauberechtigungen (§§ 149 ff).

3 Erlaubnis (§§ 7, 10, 11)

Vor dem Beginn von Arbeiten zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze muss eine Erlaubnis vorhanden sein.

3.1 Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken

Eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat zum Ziel, die gewonnenen Erkenntnisse wirtschaftlich nutzbar zu machen, um sie dann bei der Beantragung einer Bewilligung (siehe Abschnitt 4) zu verwenden. Felder von Erlaubnissen zur Aufsuchung desselben Bodenschatzes zu gewerblichen Zwecken dürfen sich nicht überdecken.

3.2 Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung

Erlaubnisse zur großräumigen Aufsuchung beschränken sich auf geophysikalische und geochemische Aufsuchungsmethoden und dienen der Ermittlung von Kennwerten, die großräumige Rückschlüsse auf das Vorkommen von Bodenschätzen zulassen. Erlaubnisfelder im Sinne dieses Abschnitts dürfen sich mit Feldern nach Abschnitt 3.1 und 3.3 überdecken (§ 7 Abs. 2).



3.3 Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken

Sollen die Ergebnisse der Aufsuchung ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, handelt es sich um eine Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken. Erlaubnisfelder im Sinne dieses Abschnitts dürfen sich mit Feldern nach Abschnitt 3.1 und 3.2 überdecken (§ 7 Abs. 2).

3.4 Antragsinhalt

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist in deutscher Sprache abzufassen. Für den Inhalt des formlosen Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis sind die vom Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Richtlinien¹ (siehe Anlage 1) maßgeblich.

Dem Antrag ist eine Karte des Erlaubnisfeldes (siehe Abschnitt 6) beizufügen.

Die Anzahl der Antragsexemplare richtet sich nach der Anzahl der berührten Bezirksregierungen, Kommunen und Kreise sowie der sonstigen zu beteiligenden Institutionen (Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen; gegebenenfalls Regionalverband Ruhr). Sie wird daher im konkreten Einzelfall durch die Bezirksregierung Arnsberg festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Antragsexemplare sind in Papierform vorzulegen (§ 10).

Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

3.4.1 Arbeitsprogramm

Das vorzulegende Arbeitsprogramm muss sich auf den beantragten Erlaubniszeitraum beziehen. Es soll erkennen lassen, welche Aufsuchungsarbeiten in den einzelnen Erlaubnisjahren geplant sind.

Zum Beispiel sind bei der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen insbesondere folgende Arbeiten als Aufsuchungsarbeiten anzusehen:

(1) Geophysikalische und geochemische Aufnahme:

¹ Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz (Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 17.03.1993 - 516-11-60 - 3/93; Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 28 vom 29. April 1993) <http://www.bra.nrw.de/477656>



Gewinnung, Sammlung und Kauf geologischer, geophysikalischer und geochemischer Daten (Feld- und Bohrlochseismik, Gravimetrie, Magnetik u.a.),

(2) Datenprozessing:

Computergestützte Verarbeitung des gewonnenen Datenmaterials unter geologischen, geophysikalischen und mathematischen Grundvorgaben bis einschließlich der Erstellung von Tiefenlinienplänen oder vergleichbarer Darstellungen geologischer, geophysikalischer oder geochemischer Parameter,

(3) Reprozessing und Spezialprozessing des gewonnenen Datenmaterials:

Weiterführung und Wiederaufnahme des Prozessings mit anderen Methoden oder veränderten Zielsetzungen,

(4) Explorationsbohrungen:

A1- bis A5-Bohrungen (Klassifikation der Erdöl- und Erdgasbohrungen in Deutschland ab 1981, veröffentlicht in der Zeitschrift "Erdöl/Erdgas", Juli 1981, S. 234 ff),

(5) Sonstige Arbeiten:

Geologische und geophysikalische, geochemische oder andere Ausarbeitungen, durch welche die Höffigkeit im Erlaubnisfeld bewertet werden soll.

Das Arbeitsprogramm muss dem Ziel des Aufsuchungsvorhabens hinsichtlich Art, Umfang und Zweck der Aufsuchungsarbeiten angemessen sein und je Erlaubnisjahr Angaben über den geschätzten finanziellen Aufwand für jeden Teil des Arbeitsprogramms enthalten. Diese Angaben müssen nur in dem für die Bezirksregierung Arnsberg bestimmten Antrags-exemplar aufgeführt sein.

Aufsuchungsarbeiten für ein Erlaubnisfeld können, sofern es dem Aufsuchungsziel dient, auch in Gebieten durchgeführt werden, die mit dem Erlaubnisfeld in einem geologischen Zusammenhang stehen. Derartige Fälle mittelbarer Aufsuchungsarbeiten sind vorher mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.



3.4.2 Änderungen des Arbeitsprogramms

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Jegliche Änderung des Arbeitsprogramms ist mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen. Wird das Arbeitsprogramm ohne vorherige Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg abgeändert, ist dies ein möglicher Widerrufsgrund der bestehenden Erlaubnis bzw. ein möglicher Ablehnungsgrund für eine beantragte Verlängerung der Erlaubnis.

3.5 Befristung der Erlaubnis

Erlaubnisse werden bei der Erteilung im Regelfall auf fünf Jahre befristet (§ 16 Abs. 4). Welche Befristung im Einzelfall in Betracht kommt, richtet sich dabei in erster Linie danach, welcher Zeitraum für eine Umsetzung des Arbeitsprogramms erforderlich ist.

3.6 Erteilung der Erlaubnis

Um die Transparenz behördlicher Entscheidungen und bergbaulicher Vorhaben weiter zu verbessern und zu einem fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Vorhaben Betroffenen und des Bergbauunternehmens beizutragen, werden in Nordrhein-Westfalen die berührten Kommunen und Kreise überobligatorisch bei der Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis über das Aufsuchungsvorhaben informiert. Damit können sie ihre Meinung zu dem Vorhaben vortragen. Sollten Sachverhalte bekannt werden, die einer Aufsuchung im gesamten Feld entgegenstehen, würde die Erlaubnis nicht erteilt bzw. nicht verlängert werden.

Bei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung hat der Antrag Vorrang, dessen Arbeitsprogramm den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung am besten Rechnung trägt (§ 14 Abs. 2).

3.7 Unterbrechung der Aufsuchung

Aufsuchungsarbeiten im Erlaubniszeitraum können gemäß § 18 Abs. 2 ohne Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg bis zu einem Jahr unterbrochen werden. Wenn absehbar ist, dass die Arbeiten innerhalb dieser Frist nicht wieder aufgenommen werden können, hat der Erlaubnisinhaber rechtzeitig vor Ablauf des Jahrs einen Antrag auf Zustimmung zur Verlängerung der Frist zur Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.



Mit einer Zustimmung nach § 18 Abs. 2 ist keine Befreiung von der Feldesabgabe nach der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe² verbunden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Eine Befreiung von der Feldesabgabe kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufsuchungstätigkeit aus Gründen unterbrochen wird, die der Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten hat.

3.8 Verlängerung der Laufzeit einer Erlaubnis

Die Anforderungen an einen Verlängerungsantrag entsprechen den Anforderungen an Erlaubnisanträge nach Abschnitt 3.4.1. Verlängerungsanträge sollten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Erlaubnis gestellt werden, um die Information der Kommunen und Kreise (siehe Abschnitt 3.6) durchführen zu können sowie eine angemessene Prüfung und Entscheidung noch während der aktuellen Laufzeit der Erlaubnis zu ermöglichen. Das Arbeitsprogramm soll in der Regel einen Zeitraum von drei Jahren abdecken.

3.9 Verkleinerung des Feldes einer Erlaubnis

Soll das Feld einer Erlaubnis verkleinert werden, ist ein Antrag auf Teilaufhebung bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen (§ 19). Dem Antrag ist eine neue Karte des Feldes der Erlaubnis beizufügen (siehe Abschnitt 6).

Im Falle einer Erweiterung des Feldes einer Erlaubnis ist ein Neuantrag erforderlich.

3.10 Berichterstattung

Die Ergebnisse der Aufsuchungsarbeiten sind der Bezirksregierung Arnsberg in einer zusammenfassenden Darstellung jährlich zu berichten (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist in deutscher Sprache abzufassen und besteht aus einem tabellarischen Soll-/Ist-Vergleich (siehe Anlage 2) und einem Textteil.

In der Tabelle sind die für das zurückliegende Erlaubnisjahr vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten laut dem genehmigten Arbeitsprogramm aufzuführen und den tatsächlich durchgeführten Aufsuchungsarbeiten gegenüberzustellen. Abweichungen sind zu begründen. Aufzuführen sind auch die für das kommende Erlaubnisjahr vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten.

²

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=10&val=10&seite=22&sg=0&menu=1



Im Textteil sind die Ergebnisse der Aufsuchungsarbeiten darzustellen. Dies kann in Form von Zwischen- / Abschlussberichten oder Zusammenfassungen derartiger Berichte etc. erfolgen. Zugehörige grafische Darstellungen und Karten sind beizufügen.

Bei Bedarf können die Jahresberichte in Besprechungen erläutert werden. Die Gespräche haben das Ziel, die Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten des Vorjahres und die geplanten Tätigkeiten unter geowissenschaftlichen, bergtechnischen und gegebenenfalls bergrechtlichen Aspekten zu erörtern. Hierzu sind eine Präsentation der Aufsuchungsergebnisse mit geologischen und gegebenenfalls geophysikalischen Darstellungen und die Überlassung derselben in digitaler Form erwünscht.

Erlaubnisinhaber, deren Tätigkeit sich über größere Gebiete (mehrere Erlaubnisgebiete) erstreckt, sollten eine zusammenfassende Beurteilung der Aufsuchungsergebnisse in diesen Gebieten beifügen.

3.11 Erlöschen einer Erlaubnis

Eine Erlaubnis kann durch Fristablauf, Aufhebung auf schriftlichen Antrag des Inhabers (§ 19) oder Widerruf durch die Bezirksregierung Arnsberg (§ 18) erlöschen.

Auf Verlangen ist der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Erlöschen einer Erlaubnis ein Abschlussbericht vorzulegen.

3.12 Gewinnung von Bodenschätzen bei Aufsuchungsarbeiten

Werden Bodenschätze in einem Erlaubnisfeld entdeckt, ist der Erlaubnisinhaber zur Gewinnung berechtigt, soweit die Bodenschätze nach der Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg aus bergtechnischen, sicherheitstechnischen oder anderen Gründen gewonnen werden müssen (§ 41). Dies kann z. B. beim Testen von Erdöl- und Erdgaslagerstätten der Fall sein, solange keine wirtschaftliche Verwertung erfolgt, wie etwa durch Anschluss an das Gasleitungsnetz.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung der entdeckten Bodenschätze handelt es sich in der Regel nicht mehr um eine im Rahmen der Aufsuchung erforderliche Gewinnung von Bodenschätzen (§§ 7 und 41). In diesen Fällen bedarf es einer Bewilligung zur Gewinnung der Bodenschätze (§§ 6 und 8).



4 Bewilligung (§§ 8, 10, 12)

Vor dem Beginn von Arbeiten zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze muss eine Bewilligung oder ein Bergwerkseigentum (siehe Abschnitt 5) vorhanden sein.

4.1 Antragsinhalt

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist in deutscher Sprache abzufassen. Für den Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Bewilligung sind die veröffentlichten Richtlinien¹ (siehe Anlage 1) maßgeblich.

Dem Antrag ist ein Lageriss des Bewilligungsfeldes (siehe Abschnitt 6) beizufügen.

Die Anzahl der Antragsexemplare richtet sich nach der Anzahl der berührten Bezirksregierungen, Kommunen und Kreise sowie der sonstigen zu beteiligenden Institutionen (Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen; gegebenenfalls Regionalverband Ruhr). Sie wird im konkreten Einzelfall durch die Bezirksregierung Arnsberg festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Antragsexemplare sind in Papierform vorzulegen (§ 10).

Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

4.2 Befristung einer Bewilligung

Bewilligungen werden für eine Frist von maximal 50 Jahren erteilt (§ 16 Abs. 5). Soweit möglich, ist dem Antrag eine Prognose mit den erwarteten jährlichen Fördermengen in grafischer und tabellarischer Form beizufügen. Gegebenenfalls ist die Frist auf den erwarteten Förderzeitraum abzustimmen.

4.3 Erteilung der Bewilligung

Um die Transparenz behördlicher Entscheidungen und bergbaulicher Vorhaben weiter zu verbessern und zu einem fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Vorhaben Betroffenen und des Bergbauunternehmens beizutragen, werden in Nordrhein-Westfalen die berührten Kommunen und Kreise überobligatorisch bei der Erteilung und Verlängerung über das Gewinnungsvorhaben informiert. Damit können sie ihre Meinung zu dem Vorhaben vortragen. Sollten damit Sachverhalte bekannt werden, die einer Gewinnung im gesamten Feld entgegenstehen, würde die Bewilligung nicht erteilt bzw. nicht verlängert werden.



Bei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung hat der Antrag Vorrang, dessen Arbeitsprogramm den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Gewinnung am besten Rechnung trägt (§ 14 Abs. 2).

4.4 Unterbrechung der Gewinnung

Die Bewilligung ist auf Antrag des Inhabers aufzuheben, wenn die regelmäßige Förderung eingestellt worden ist. Ist eine Aufhebung nicht gewünscht und ist abzusehen, dass die Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb eines Bewilligungsfeldes länger als drei Jahre unterbrochen wird, ist dies der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig anzuzeigen. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben (§ 18 Abs. 3).

4.5 Verlängerung der Laufzeit einer Bewilligung

Die Anforderungen an einen Verlängerungsantrag entsprechen den Anforderungen an Bewilligungsanträge nach Abschnitt 4.1. Verlängerungsanträge sollten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung gestellt werden, um die Information der Kommunen und Kreise (siehe Abschnitt 4.3) durchführen zu können sowie eine angemessene Prüfung und Entscheidung noch während der aktuellen Laufzeit der Bewilligung zu ermöglichen. Dem Verlängerungsantrag ist eine Förderprognose mit den jährlich erwarteten Fördermengen in grafischer und tabellarischer Form beizufügen.

4.6 Berichterstattung

Die jährlich erzielten Fördermengen sind der Bezirksregierung Arnsberg in einer zusammenfassenden Darstellung alle drei Jahre zu berichten. Der Bericht ist in deutscher Sprache abzufassen.

4.7 Erlöschen einer Bewilligung

Eine Bewilligung kann durch Fristablauf, Aufhebung auf schriftlichen Antrag des Inhabers (§ 19) oder Widerruf durch die Bezirksregierung Arnsberg (§ 18 Abs. 3) erlöschen.

Auf Verlangen ist der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Erlöschen einer Bewilligung ein Abschlussbericht vorzulegen.



5 Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 9, 13 und 17)

Das Bergwerkseigentum ist ein grundstücksgleiches Gewinnungsrecht. Seit Einführung des BBergG im Jahr 1982 wurde im Land Nordrhein-Westfalen ein Bergwerkseigentum noch nicht verliehen.

Soll die Verleihung von Bergwerkseigentum beantragt werden, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg.

6 Karten und Lagerisse für Bergbauberechtigungen

Inhalt und Ausgestaltung der Karten und Lagerisse (siehe Anlagen 3 und 4) müssen den Bestimmungen des 1. Abschnitts der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553)³ entsprechen.

Das Feld der Bergbauberechtigung ist an der Oberfläche durch gerade Linien zu begrenzen, es sei denn, es ist wegen der Anlehnung der Feldesbegrenzung an Bundes- oder Ländergrenzen ein teilweise anderer Verlauf erforderlich (§ 4 Abs. 7 Unterlagen-Bergverordnung). Die Überschreitung der Grenzen anderer Verwaltungseinheiten, z. B. Kreise, ist zulässig.

Zur Festlegung der Feldesbegrenzung, insbesondere der Koordinaten der Feldeseckpunkte empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg.

7 Kosten

Für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen sowie die Verleihung von Bergwerkseigentum werden Verwaltungsgebühren erhoben. Bei einer Erteilung liegt der Gebührenrahmen zurzeit bei 100 – 5000 € und bei einer Verleihung bei 1000 – 15000 €. Die konkrete Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand, der Größe des Feldes sowie dem wirtschaftlichen Wert der Bergbauberechtigung.

Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten (§ 30). Der Inhaber einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums hat für die gewonnenen Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten (§ 31). Weiteres regelt die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 16. Mai 2018 (GV. NRW. 2018 S. 272).

³ <http://www.gesetze-im-internet.de/unterlagenbergv/>



Bei Bedarf wird dieses Merkblatt ergänzt und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Ansprechpartner sind unter <https://www.bra.nrw.de/477645> aufgeführt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

**Richtlinien für das Verfahren
zur Erteilung von Erlaubnissen
und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz**
RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
v. 17.3.1993 -516-11-60-3/93

Für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze

Für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden: Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen. Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322):

1

Antragsteller:

Firmenbezeichnung und -sitz, Geschäftsführung, Handelsregisterauszug.

2

Genauere Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen (§ 11 Nr. 1).

3

Darstellung des beantragten Erlaubnisfeldes (§ 4 Abs. 7). Die Art der Darstellung und Ausgestaltung der Karte ergibt sich aus der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-BergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553), geändert durch Verordnung vom 10.08.1998 (BGBl. I S. 2093).

4

Der Antragsteller hat sich gegenüber der zuständigen Behörde zu verpflichten, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben (vgl. § 11 Nr. 4).

Wird eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken oder eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung beantragt, hat sich der Antragsteller zu verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde Inhaber von Bergbauberechtigungen nach Maßgabe des § 11 Nr. 5 an der Aufsuchung im beantragten Feld zu beteiligen.

5

Arbeitsprogramm:

Der Antragsteller hat nach § 11 Nr. 3 ein Arbeitsprogramm vorzulegen, in dem dargelegt ist, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck für die Erkundung der vermuteten Lagerstätte ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden. Das Arbeitsprogramm sollte der geplanten Feldesgröße Rechnung tragen und eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung möglichst im gesamten beantragten Feld beinhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Arbeitsprogramm ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung der zuständigen Behörde darstellt und daher vom Antragsteller konkret und detailliert beschrieben werden muss. Insbesondere in diesem Zusammenhang ist auf die Vorrangregelung nach § 14 Abs. 2 zu verweisen.

In Abhängigkeit vom geplanten zeitlichen Ablauf der Aufsuchungsarbeiten ist der Zeitraum anzugeben, für den die Erlaubnis beantragt wird. Gemäß § 16 Abs. 4 darf ein Zeitraum von 5 Jahren nicht überschritten werden.

Sofern der Antragsteller in einem beantragten Feld bereits zu einem früheren Zeitpunkt Aufsuchungsarbeiten durchgeführt hat, sollte auf diese Arbeiten im Antrag Bezug genommen werden. Eine Beschreibung der früheren Arbeiten ist zweckmäßig.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann beispielsweise wie folgt erbracht werden:

- a) Durch Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren;
- b) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird;
- c) durch Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung der planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld.

6

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, daß die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben

sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen und dergl. beigefügt werden (§11 Nr. 7).

II.

Richtlinien für die Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze

Für den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden. Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen. Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322):

1

Antragsteller:

Firmenbezeichnung und -sitz, Handelsregisterauszug, Geschäftsführung.

2

Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die gewonnen werden sollen (§ 11 Nr. 1).

3

Darstellung des beantragten Bewilligungsfeldes (§4 Abs. 7). Die Art der Darstellung und Ausgestaltung des Lagerisses ergibt sich aus der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553), geändert durch Verordnung vom 10.08.1998 (BGBl. I S.2093).

4

Angabe der Stellen nach Lage und Tiefe, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind (Fundstellen), als Sonderdarstellung im Lageriss.

5

Nachweis darüber, dass die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind. Hierzu sind Angaben über den Inhalt, die Beschaffenheit, die Tiefenlage der Lagerstätte und die technischen Gewinnungsmöglichkeiten erforderlich. Gegebenenfalls kommt auch die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen in Betracht (§ 12 Abs. 1 Nr. 3).

6

Arbeitsprogramm:

Der Antragsteller hat nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 ein Arbeitsprogramm vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage ausreichend sind und die Gewinnung in einer angemessenen Zeit erfolgt.

Das Arbeitsprogramm muss der geplanten Feldesgröße Rechnung tragen. Aus ihm muss erkennbar sein, dass eine Gewinnung im gesamten beantragten Feld angestrebt wird.

In Abhängigkeit vom voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Gewinnung ist der Zeitraum anzugeben, für den die Bewilligung beantragt wird (Befristung). Gemäß § 16 Abs. 5 wird die Bewilligung für eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfall angemessene Frist erteilt. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist möglich.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann beispielsweise wie folgt erbracht werden:

- a) Durch Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren;
- b) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird;
- c) durch Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung einer optimalen Nutzung der der Bewilligung zugrunde liegenden Lagerstätte.

7

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, dass die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen und dergl. beigefügt werden (§11 Nr. 7).

MBL NRW. 1993 S. 720.

Jahresbericht über Aufsuchungstätigkeiten

in dem Erlaubnisfeld

"Name des Feldes"

zur Aufsuchung von

"Bezeichnung des Bodenschatzes"

für das Erlaubnisjahr (Berichtszeitraum)

von MM / JJJJ bis MM / JJJJ

Erlaubnisinhaber

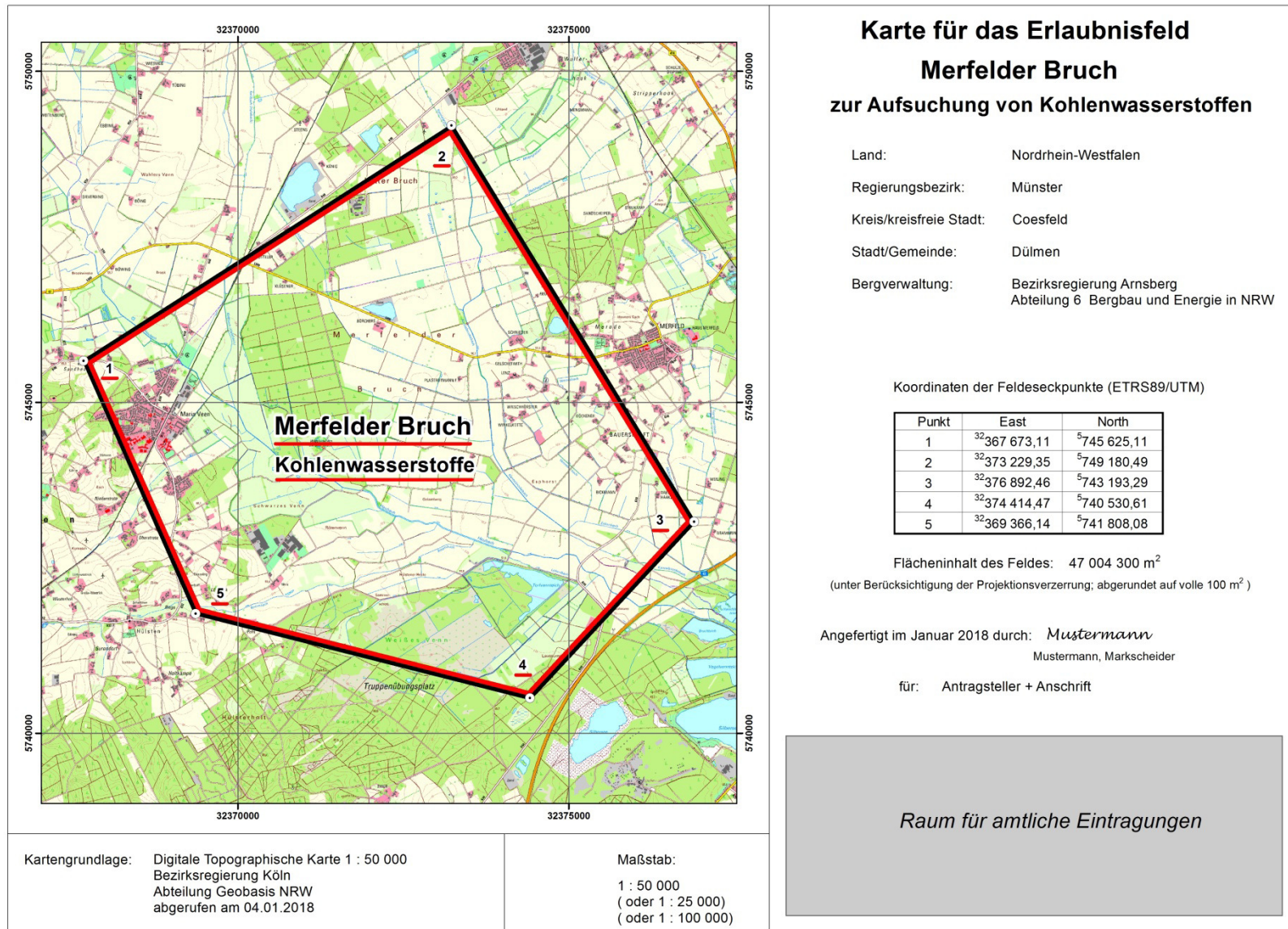
"Name der/des Erlaubnisinhaber/s"

Tabellarischer Soll-Ist-Vergleich:

Bericht über Aufsuchungstätigkeiten in dem Erlaubnisfeld "Name des Feldes"

Berichtszeitraum: MM / JJJJ bis MM / JJJJ

Genehmigtes Arbeitsprogramm		Durchgeführtes Arbeitsprogramm		Abweichungen vom genehmigten Arbeitsprogramm Begründung
für den Berichtszeitraum geplante Aufsuchungsarbeiten aus Neuantrag oder Verlängerungsantrag (kurze Beschreibung)	geplante Kosten [€]	im Berichtszeitraum durchgeführte Aufsuchungsarbeiten (kurze Beschreibung)	aufgewendete Kosten [€]	



**Karte für das Erlaubnisfeld
Merfelder Bruch
zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen**

Land: Nordrhein-Westfalen
 Regierungsbezirk: Münster
 Kreis/kreisfreie Stadt: Coesfeld
 Stadt/Gemeinde: Dülmen
 Bergverwaltung: Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

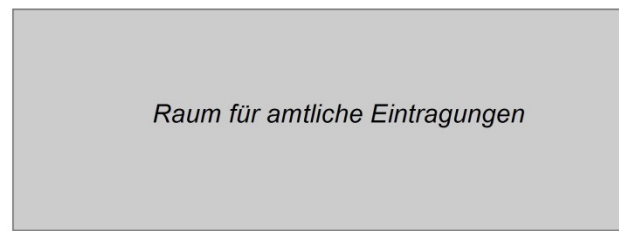
Koordinaten der Feldeseckpunkte (ETRS89/UTM)

Punkt	East	North
1	³² 367 673,11	⁵⁷ 45 625,11
2	³² 373 229,35	⁵⁷ 49 180,49
3	³² 376 892,46	⁵⁷ 43 193,29
4	³² 374 414,47	⁵⁷ 40 530,61
5	³² 369 366,14	⁵⁷ 41 808,08

Flächeninhalt des Feldes: 47 004 300 m²
 (unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung; abgerundet auf volle 100 m²)

Angefertigt im Januar 2018 durch: *Mustermann*
 Mustermann, Markscheider

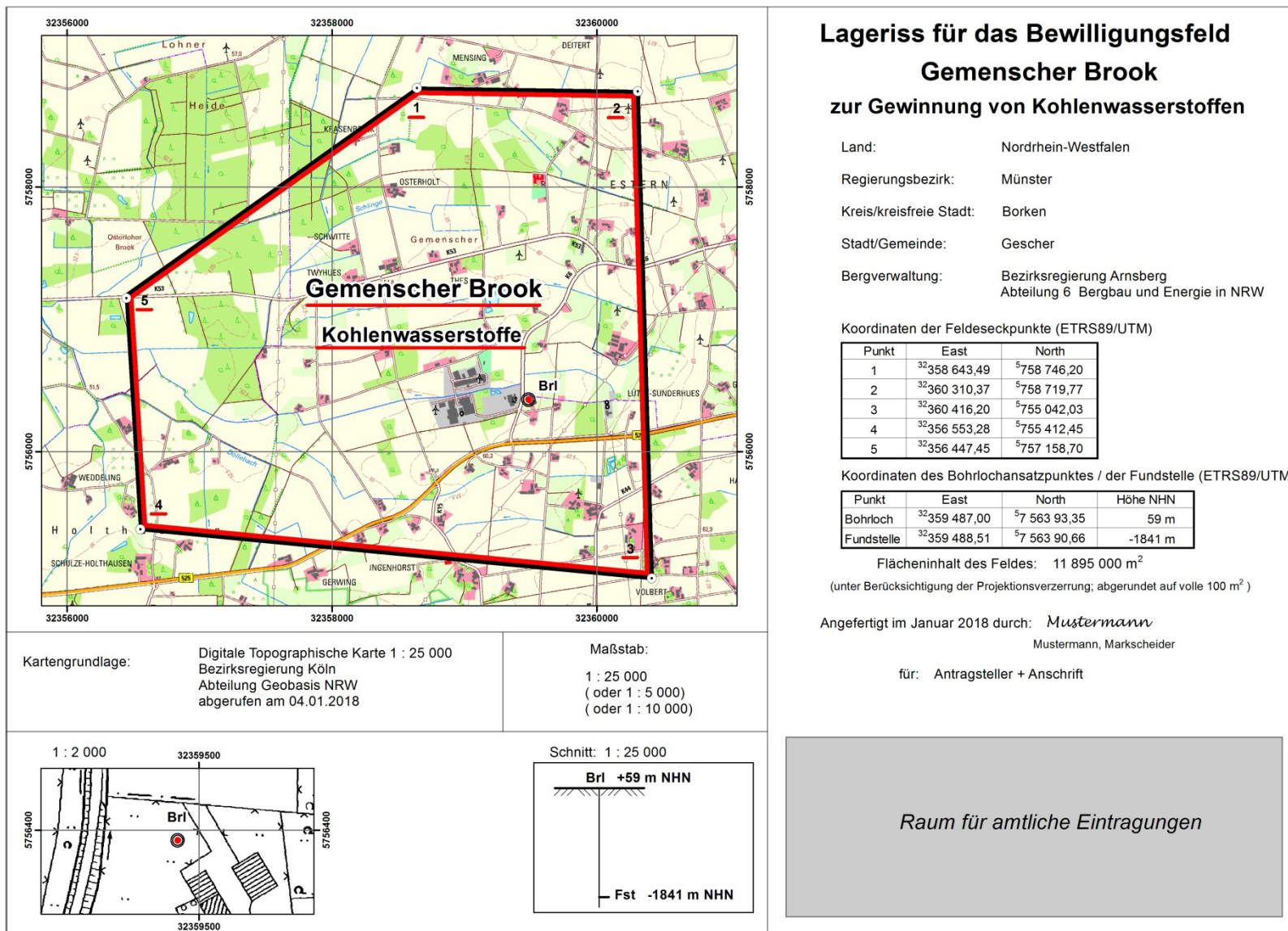
für: Antragsteller + Anschrift



Raum für amtliche Eintragungen

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 : 50 000
 Bezirksregierung Köln
 Abteilung Geobasis NRW
 abgerufen am 04.01.2018

Maßstab:
 1 : 50 000
 (oder 1 : 25 000)
 (oder 1 : 100 000)



Lageriss für das Bewilligungsfeld Gemenscher Brook zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Land: Nordrhein-Westfalen
 Regierungsbezirk: Münster
 Kreis/kreisfreie Stadt: Borken
 Stadt/Gemeinde: Gescher
 Bergverwaltung: Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Koordinaten der Feldeseckpunkte (ETRS89/UTM)

Punkt	East	North
1	³² 358 643,49	⁵⁷ 58 746,20
2	³² 360 310,37	⁵⁷ 58 719,77
3	³² 360 416,20	⁵⁷ 55 042,03
4	³² 356 553,28	⁵⁷ 55 412,45
5	³² 356 447,45	⁵⁷ 57 158,70

Koordinaten des Bohrlochansatzpunktes / der Fundstelle (ETRS89/UTM)

Punkt	East	North	Höhe NHN
Bohrloch	³² 359 487,00	⁵⁷ 563 93,35	59 m
Fundstelle	³² 359 488,51	⁵⁷ 563 90,66	-1841 m

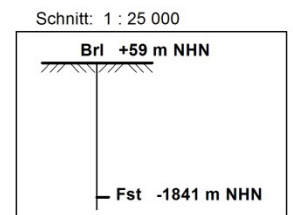
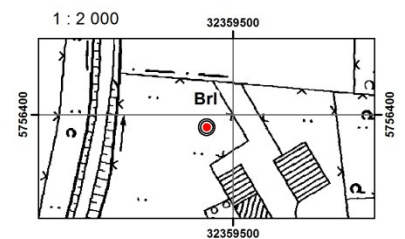
Flächeninhalt des Feldes: 11 895 000 m²
 (unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung; abgerundet auf volle 100 m²)

Angefertigt im Januar 2018 durch: *Mustermann*
 Mustermann, Markscheider

für: Antragsteller + Anschrift

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 : 25 000
 Bezirksregierung Köln
 Abteilung Geobasis NRW
 abgerufen am 04.01.2018

Maßstab:
 1 : 25 000
 (oder 1 : 5 000)
 (oder 1 : 10 000)



Raum für amtliche Eintragungen